

## **Gutachterliche Stellungnahme**

### **Vorprüfung der Feststellung einer UVP-Pflicht**

**Projekt:** St. Josef-Stift  
Westtor 7  
Sendenhorst

**Bauherr:** St. Josef-Stift  
Westtor 7  
48324 Sendenhorst

**Bearbeiter:** M.Sc. Wasserwissenschaften L. Hölscher  
Dipl.-Geol. H. Oeder

**Projektnummer:** 24-5400

**Datum:** 10.03.2025

---

24-5400-St01-UVP\_01.docx

GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH  
Feldstiege 98, 48161 Münster  
Tel.: +49/25033/93433-0 (Fax -90)  
E-Mail: team@geologik.de  
www.geologik.de

Geschäftsführer: Dipl.-Geogr. Artur Wilbers / Dipl.-Geol. Harald Oeder  
Sitz der Gesellschaft ist Münster (HRB 5096), Registergericht Münster  
Bankverbindung: Volksbank Münsterland Nord eG  
IBAN: DE17 4036 1906 0100 1734 00  
BIC: GENODEM11BB

## Veranlassung/Aufgabenstellung

Das St. Josef-Stift, Westtor 7 in 48324 Sendenhorst, ist aktuell im Prozess des Neubaus der OP-Erweiterung und der Technik-Zentrale. Für die Errichtung beider Gebäude ist eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung notwendig. Für die bauzeitliche Wasserhaltung im Bereich der OP-Erweiterung wurde der zuständigen Behörde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 - 10 WHG am 17.12.2024 vorgelegt.

Für die bauzeitliche Wasserhaltung und Einleitung in die bestehenden Entwässerungsschächte wurde eine Wassermenge von ca. 131.400 m<sup>3</sup> beantragt.

Aufgrund der prognostizierten Überschreitung einer Gesamtfördermenge von 100.000 m<sup>3</sup> ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 für das Vorhaben eine allgemeine **Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht** notwendig. Die **GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH**, Feldstiege 98 in **48161 Münster**, wurde vom Antragsteller beauftragt, eine Stellungnahme zur Vorprüfung (Feststellung der UVP-Pflicht) für die bauzeitliche Förderung des Grundwassers zu erstellen.

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 - 10 WHG vom 17.12.2024 beinhaltet nur die OP-Erweiterung. Der Neubau der Technik-Zentrale wurde nicht betrachtet. Aufgrund dessen wurde mit Fr. Frerich vom Amt Umweltschutz und Straßenbau vom Kreis Warendorf vereinbart, einen neuen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 - 10 WHG zu stellen, der beide Bereiche (OP-Erweiterung und Technik-Zentrale) betrachtet. Dieser wird mit der UVP-Vorprüfung eingereicht und im Folgenden als bekannt vorausgesetzt und als [1] zitiert.

## **Vorprüfung des Einzelfalls (Kriterien gem. Anlage 3 UVPG)**

In [1] sind die Merkmale des Bauvorhabens und des Standorts gem. Anlage 2 UVPG beschrieben. In dieser Stellungnahme werden die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG in Bezug auf das geplante Vorhaben bewertet. Die Nummerierung entspricht der Anlage 3 des UVPG.

### **1. Merkmale des Vorhabens**

#### **1.1 Größe des Vorhabens**

Für eine sichere Fassung der anfallenden Wassermengen und dem Abfangen möglicher Spitzen wird im Rahmen der bauzeitlichen Wasserhaltung eine Förderrate von insgesamt 35 m<sup>3</sup>/h veranschlagt (OP-Erweiterung und Technik-Zentrale). Die Gesamtfördermenge für die Maßnahme wird **überschlägig mit 222.600 m<sup>3</sup>** angesetzt.

Es ist entsprechend eine Überschreitung des anzusetzenden „X-Wertes“ von 100.000 m<sup>3</sup> Gesamtfördermenge um rd. 122.600 m<sup>3</sup> zu erwarten.

#### **1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden Vorhaben und Tätigkeiten**

Die Errichtung der OP-Erweiterung und Technik-Zentrale wird teilweise zeitgleich erfolgen. Es findet eine Überlappung der Absenktrichter statt, was gleichzeitig zu einer Reduzierung der Wassermengen führt. Weitere Bautätigkeiten im Umkreis sind nicht bekannt.

#### **1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)**

Für die bauzeitliche Absenkung des Grundwassers für die Errichtung der OP-Erweiterung und der Technik-Zentrale wird Grundwasser innerhalb der Sande abgesenkt.

Es sind folgende Entnahmemengen geplant:

Wasser:	35 m <sup>3</sup> /h, 840 m <sup>3</sup> /d, 222.600 m <sup>3</sup> Gesamtfördermenge
Boden:	keine Nutzung im Rahmen der Förderung
Natur und Landschaft:	keine Nutzung im Rahmen der Förderung

Tiere: nicht bekannt

#### 1.4 Abfallerzeugung

Abwasser: Grundwasser, es ist keine Belastung des Förderwassers bekannt

Entsorgung: Einleitung in das namenlose Gewässer südlich des St. Josef-Stifts.

#### 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung

Emittierte Stoffe: keine umweltrelevanten Belastungen bekannt. Bei sach- und fachgerechter Durchführung der Wasserhaltung werden keine Stoffe in das Grundwasser emittiert.

Belästigungen: keine Belästigungen im Rahmen der Förderung

#### 1.6 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Gefährliche Stoffe: keine Lagerung, Umgang, Nutzung, Produktion  
keine umweltrelevanten Belastungen im Grundwasser bekannt. Bei sach- und fachgerechter Durchführung der Wasserhaltung werden keine gefährlichen Stoffe ins Grundwasser gelangen

Unfall-/Störrisiken: Setzungsschäden bei Nachbarbebauung können nicht ausgeschlossen werden

#### 1.7 Risiken für die menschlichen Gesundheit

Risiko für menschliche Gesundheit: nicht bekannt

## 2. Standort der Vorhaben

### 2.1 Nutzungskriterien

Nutzung: umgebende Gebäude gehören zum Krankenhaus St. Josef-Stift, Nutzung = öffentliche Nutzung  
vorherige Nutzung OP-Erweiterung = Straße Penningstiege, die Straße wurde umverlegt, sodass kein Nutzungskonflikt besteht  
geplante Nutzung OP-Erweiterung = öffentliche Nutzung (Krankenhaus)  
geplante Nutzung Technik-Zentrale = Versorgung des gesamten Krankenhauses

Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort in der Umgebung: nicht bekannt

### 2.2 Qualitätskriterien

Wasser:

Die Untersuchungsfläche befindet sich im Münsterländer Kiessandzug. Die Sande stellen im weiten Umfeld **ein durchlässigen Porengrundwasserleiter** dar. Im Bereich der Baugruben mit einer Mächtigkeit von etwa 5 m. Die Grundwasserfließrichtung ist regional überwiegend **nach Westen** gerichtet. Der Grundwasserkörper befindet sich mengenmäßig in einem guten Zustand. Aufgrund der guten Durchlässigkeit wird aufgrund der Entnahme keine Verschlechterung stattfinden.

Boden:

Im Zuge der Baugrunduntersuchungen wurde, bis auf die örtlich vorhandenen unterschiedlichen Massenanteile an Bauschutt und Ziegelresten in den Auffüllungen, kein weiterer organoleptisch positiver bzw. optisch oder geruchlich auffälliger Befund, der einen Hinweis auf eine Schadstoffbelastung gibt, festgestellt. Im Bereich der OP-Erweiterung wurde eine Mischprobe MP3 zusammengestellt und auf die Parameter der Vorsorgewerte der BBodSchV, Anlage 1, Tabelle 1 und 2 untersucht. Hierbei wurden für die Bodenmischprobe

MP 3 geringe Schadstoffgehalte im Bereich der Vorsorgewerte zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht festgestellt. Die Vorsorgewerte für eine landwirtschaftliche oder gartenbauliche Folgenutzung werden für Zn, PAK und Benzo(a)pyren nicht eingehalten.

Pflanzen:

Im Bereich der berechneten Absenktrichter befinden sich Bäume, insbesondere in den Sommermonaten kann eine direkte Bewässerung über Bauwasser notwendig sein. Dadurch können Schäden an der Vegetation vermieden werden.

Luft: nicht betroffen

Tiere: nicht betroffen

### 2.3 Schutzkriterien

Die im Folgenden genannten Einstufungen hinsichtlich der im Rahmen der Vorprüfung zur allgemeinen Feststellung der UVP-Pflicht relevanten Schutzkriterien sind den online einsehbaren Veröffentlichungen der folgenden Portale entnommen:

- *Kartenserver* vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen [<https://www.elwasweb.nrw.de>]
- *Kartenserver GEOportal.NRW vom Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen* [<https://www.geoportal.nrw/?activetab=map>]

2.3.1 Natura 2000-Gebiete: nicht betroffen

2.3.2 Naturschutzgebiete: nicht betroffen

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente: nicht betroffen

2.3.4: Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete: nicht betroffen

2.3.5 Naturdenkmäler nicht betroffen

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile: nicht betroffen

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope: nicht betroffen

2.3.8 Wasserschutzgebiete, sowie Überschwemmungsgebiete: nicht betroffen

2.3.9 Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers Münsterländer Oberkreide (Sendenhorst/Beckum) wurde gem. Wasserrahmenrichtlinie als schlecht bewertet. Der Grenzwert wird für Orthophosphat-Phosphor überschritten.

2.3.10: Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte nicht zutreffend

2.3.11 Denkmale, Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften:

nicht betroffen

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

#### **3.1 Ausmaß der Auswirkungen auf das geographische Gebiet und die Bevölkerung**

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden als gering eingestuft. Mit der Grundwasserabsenkung sind keine negativen Auswirkungen auf das geographische Gebiet und Schutzgebieten zu besorgen. Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Änderungen nicht herbeigeführt. Mit Ausnahme der im Absenktrichter befindlichen Bäume, was in den Sommermonaten durch direkte Bewässerung durch Bauwasser vermieden werden kann. Setzungsschäden an Nachbarbebauung können nicht ausgeschlossen werden, sodass empfohlen wird vor der Maßnahme eine Bestandsaufnahme durch einen Gebäudesachverständigen durchführen zu lassen (siehe Kapitel 3 geplante Wasserhaltung in [1])

#### **3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen**

Der berechnete Absenktrichter erfasst umliegende Nachbargebäude (s. Anlage 1.2 und 1.3 aus [1]).

#### **3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen**

Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu keiner wesentlichen Erhöhung des Sicherheitsrisikos des Krankenhauses.

### 3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die Umwelt wird unter Hinweis auf die vorgehenden Bemerkungen als gering eingeschätzt. Es werden keine neuen Technologien oder schwer beherrschbaren Technologien eingesetzt.

### 3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Grundwasserhaltung im Bereich der OP-Erweiterung ist für ca. 9 Monate geplant und für die Technik-Zentrale für 8 Monate. Darüber hinaus wird keine dauerhafte Grundwasserabsenkung stattfinden.

### 3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

In der Nachbarschaft des Vorhabens sind keine weiteren Vorhaben bekannt, sodass ein Zusammenwirken der Umweltauswirkungen im gemeinsamen Einwirkungsbereich hier nicht vorliegt.

### 3.7 Möglichkeit die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Eine wirksame Verminderung der Auswirkungen tritt ein, wenn die Absenkung vorrangig im hydrologischen Sommerhalbjahr stattfindet, dadurch werden die Entnahmemengen reduziert. In den Dimensionierungen wurde unter worst-case Ansatz der Bemessungswasserstand angesetzt, der in den Sommermonaten sehr wahrscheinlich nicht vorliegen wird. Des Weiteren sollte die Wasserhaltung so kurz wie möglich betrieben werden. Nach Erreichen der Sicherheit gegen Aufschwimmen des jeweiligen Baukörpers (statische Bemessung erforderlich) sollte die Wasserhaltung in dem entsprechenden Bereich außer Betrieb genommen werden.

## Gutachterliche Einschätzung

Die Untersuchungsfläche befindet sich im Münsterländer Kiessandzug. Die Sande stellen im weiten Umfeld **ein durchlässigen Porengrundwasserleiter** dar. Im Bereich der Baugruben mit einer Mächtigkeit von etwa 5 m. Der Grundwasserkörper befindet sich mengenmäßig in einem guten Zustand. Aufgrund der guten Durchlässigkeit wird aufgrund der Entnahme keine Verschlechterung stattfinden.

Die Reichweite der Absenkung wurde im Bereich der OP-Erweiterung mit 63,3 m und im Bereich der Technik-Zentrale mit 60 m berechnet. Die Absenkung betrifft den Porengrundwasserleiter. Im Absenktrichter liegen keine Schutzgüter. Es befinden sich Gebäude innerhalb der Absenktrichter mit Absenkbeträgen größer 1 m. Gemäß den in den Ausführungen des Baugrundgutachtens ist die natürliche Lagerung des Sandes locker bis mitteldicht gelagert. Aus gutachterlicher Sicht können im Rahmen der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung Setzungsschäden bei den Nachbarbebauungen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Aus gutachterlicher Sicht wird die oben anhand der Kriterien und Merkmale des UVPG beschriebene bauzeitliche Grundwasserabsenkung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Behörde wird abschließend über die UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben entscheiden.

Die Gutachterin ist zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern, sofern sich Fragen ergeben, die in der vorliegenden Stellungnahme nicht oder abweichend erörtert wurden.

Münster, den 10.03.2025

**GEOlogik**  
Wilbers & Oeder GmbH  
Umwelt-, Ingenieur-, Hydrogeologie  
Planung | Beratung | Gutachten  
Feldstiege 98 - 48161 Münster  
Telefon: 0 25 33 / 93 433 - 0  
Telefax: 0 25 33 / 93 433 - 90

M.Sc. Wasserwissenschaften L. Hölscher

## **Anlage**

Vorhaben: Neubau OP-Erweiterung und Tech-Zentrale in Sendenhorst, Westtor 7

Aktenzeichen: 63-668/2024 Kreis WAF

### Einzelfallprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG

Nr.:	Vorhaben:	Einzelfallprüfung (Spalte 2)
		A = Allgemeine Vorprüfung

### Kriterien für die Vorprüfung

#### 1. Merkmale des Vorhabens (gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG)

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1	Größe und Ausgestaltung	Gesamtfördermenge überschlägig 222.600 m <sup>3</sup> (OP-Erweiterung + Technik-Zentrale)
1.2	Zusammenwirken mit anderen Vorhaben	Nicht bekannt
1.3	Nutzung vorhandener Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt	Wasser = 35 m <sup>3</sup> /h, 840 m <sup>3</sup> /d, 222.600 m <sup>3</sup> Gesamtfördermenge Flächen, Boden, Tiere, biologische Vielfalt = nicht betroffen Pflanzen = Bäume liegen im Absenkungstrichter, in den Sommermonaten mit Bauwasser direkt bewässern
1.4	Erzeugung von Abfällen	Grundwasser, es ist keine Belastung des Förderwassers bekannt
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Keine umweltrelevante Belastung bekannt. Bei sach- und fachgerechter Durchführung der Wasserhaltung werden keine gefährlichen Stoffe ins Grundwasser gelangen
1.6	Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	Setzungsschäden bei Nachbarbebauung können nicht ausgeschlossen werden
1.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien	Es werden keine neuen Technologien oder schwer beherrschbaren Technologien eingesetzt.
1.6.2	Anfälligkeit von Störfällen im Sinne der Störfall-Verordnung	-
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser	Keine umweltrelevanten Belastungen des Grundwassers bekannt

#### 2. Standort des Vorhabens (gemäß Anlage 3 Nr. 2 UVPG):

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien	kurze Beschreibung
2.1 <b>Nutzungskriterien:</b> Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für:	Liegt vor: Nein      ja      (ggf. Name oder Besonderheiten)
Siedlung und Erholung,	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen,	X <input type="checkbox"/>
sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen,	<input type="checkbox"/> X      Nutzung = Krankenhaus
Verkehr,	<input type="checkbox"/> X      Penningstiege wurde umverlegt, es besteht kein Nutzungskonflikt mehr

Ver- und Entsorgung,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	geplante Nutzung Technikzentrale = Versorgung des gesamten Krankenhauses	
sonstige Nutzungen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<b>2.2 Qualitätskriterien:</b> Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von natürlichen Ressourcen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen</li> <li>• Boden</li> <li>• Landschaft</li> <li>• Wasser</li> <li>• Tiere</li> <li>• Pflanzen</li> <li>• Biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrundes</li> </ul>	(z. B. Lage innerhalb Kiessandzug ohne WSG-Ausweisung)  Wasser/GW = Lage innerhalb Kiessandzug ohne WSG-Ausweisung. Der Grundwasserkörper befindet sich mengenmäßig in einem guten Zustand. Aufgrund der guten Durchlässigkeit wird aufgrund der Entnahme keine Verschlechterung stattfinden.  Pflanzen = Im Bereich der berechneten Absenkrichter befinden sich Bäume, insbesondere in den Sommermonaten kann eine direkte Bewässerung über Bauwasser notwendig sein. Dadurch können Schäden an der Vegetation vermieden werden.			
<b>2.3 Schutzkriterien:</b> Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes einschließlich einstweiliger Sicherstellungen:	Liegt vor:		ggf. Name oder Besonderheit	
	nein	ja		
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht 2.3.1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht 2.3.1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.3.4 Landschaftsschutzgebiete und Biosphärenreservate gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatG einschl. nach § 29 BNatG i. V. m. §§ 39 und 41 LG geschützten Landschaftsbestandteile und Alleen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. M § 42 LG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG oder Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.3.9 Gebiete, in denen die in der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

### 3. Beurteilung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkte 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen, dabei ist insbesondere nachfolgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Gesichtspunkt		Art und Ausmaß
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, z. B. welches geographisches Gebiet oder wie viele	Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden als gering eingestuft. Mit der Grundwasserabsenkung sind

	Personen sind betroffen	keine negativen Auswirkungen auf das geographische Gebiet und Schutzgebieten zu besorgen.
3.2	Grenzüberschreitende Auswirkungen	Der berechnete Absenktrichter erfasst umliegende Nachbargebäude (s. Anlage 1.2 und 1.3 aus Erläuterungsbericht Wasserrechtsantrag). Setzungsschäden bei Nachbarbebauung können nicht ausgeschlossen werden
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkung	Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu keiner wesentlichen Erhöhung des Sicherheitsrisikos des Krankenhauses.
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die Umwelt wird unter Hinweis auf die vorgehenden Bemerkungen als gering eingeschätzt.
3.5	Voraussichtliches Eintreten von Auswirkungen, z. B. Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit	Die Grundwasserhaltung im Bereich der OP-Erweiterung ist für ca. 9 Monate geplant und für die Technik-Zentrale für 8 Monate. Darüber hinaus wird keine dauerhafte Grundwasserabsenkung stattfinden.
3.6	Zusammenwirkung von Auswirkungen bestehender oder zugelassener Vorhaben	In der Nachbarschaft des Vorhabens sind keine weiteren Vorhaben bekannt, sodass ein Zusammenwirken der Umweltauswirkungen im gemeinsamen Einwirkungsbereich hier nicht vorliegt.
3.7	Möglichkeit der Vermeidung von Auswirkungen	Eine wirksame Verminderung der Auswirkungen tritt ein, wenn die Absenkung vorrangig im hydrologischen Sommerhalbjahr stattfindet, dadurch werden die Entnahmemengen reduziert. Des Weiteren sollte die Wasserhaltung so kurz wie möglich betrieben werden. Nach Erreichen der Sicherheit gegen Aufschwimmen des jeweiligen Baukörpers (statische Bemessung erforderlich) sollte die Wasserhaltung in dem entsprechenden Bereich außer Betrieb genommen werden.

<p><b>kurze zusammenfassende Begründung (§ 24 UVPG)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Empfindliche Gebiete gemäß Nr. 2 sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die unter 2. genannten Gebiete können ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die unter 2. genannten Gebiete können durch Maßnahmen vermindert werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die unter 2. genannten Gebiete können durch Maßnahmen ausgeglichen werden.</p> <p>Aufgrund einer Einzelfallprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVPG wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich</p> <p>ist.</p>
---

Bearbeiter/in	Unterschrift
<p>Münster, den 10.03.2025</p> <p><b>GEOlogik</b> Wilbers &amp; Oeder GmbH Umwelt-, Ingenieur-, Hydrogeologie Planung · Beratung · Gutachten Feldstiege 58 · 48161 Münster Telefon: 0 25 33 / 93 433 - 0 Telefax: 0 25 33 / 93 433 - 90</p> <p>M.Sc. Wasserwissenschaften L. Hölscher</p>	<p>Im Auftrag</p> <p>Datum:</p>